

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1152), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 876), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 21. März 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a - Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- 1) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie der sonstigen vom Kreistag gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten diese Aufwendungen auf Nachweis erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen.
- 2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.
- 3) Erstattungsfähig sind die Kosten für eine geeignete Betreuung (Betreuungskraft oder anderweitige Betreuung). Von den Erstattungsempfängern kann der Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen gefordert werden.

Artikel 2 - Inkrafttreten

§ 7 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Die Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Konstanz, den 21. März 2016

Frank Hämmerle
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Landkreis Konstanz (Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Konstanz verletzt worden sind.